

ERGEBNISPROTOKOLL

über die 47. Sitzung des „Grünen runden Tisches“ am
Mittwoch, den 17.05.2017 um 17:30 Uhr RRB Nordender Weg und anschließend
im Mehrzwecksaal des Rathauses

Teilnehmer/innen:	Herr Dürnberg (NABU) Herr Jermies (Bürger) Herr E. Konetzny (CDU) Herr Labitzky (Bürger) ab 18.45 Uhr Herr Rieckhoff (B'90/Die Grünen) Herr Schöne (Bürger)
Entschuldigt	Frau Krogmann (SPD) Herr Hilprecht (SPD)
Verwaltung:	Herr Schmidt-Hilger (Amt für Stadtentwicklung) Herr Miller (Flächenmanagement)
Protokollführer:	Herr Schmidt-Hilger

I. Allgemeiner Teil der Sitzung

1. Begrüßung

Herr Schmidt-Hilger eröffnet die 47. Sitzung des Grünen Runden Tisches um 17.30 Uhr am Regenrückhaltebecken Nordender Weg. Herr Vogler von der Stadtentwässerung lässt sich entschuldigen, da er am folgenden Tag Prüfungen zu absolvieren hat.

Herr Schöne berichtet, dass der BUND die Bepflanzung der Fläche vorgenommen habe. Die damals gepflanzten Weidengebüsche seien im Laufe der Jahre beseitigt worden. Lediglich in einem Bereich befänden sich noch Weidengebüsche.

Insgesamt äußern sich die Mitglieder des Grünen Runden Tisches jedoch sehr zufrieden über die Gestaltung und Bepflanzung des gesamten Areals. Mit der Stadtentwässerung soll noch einmal gesprochen werden, ob auf ein Ausmähen der Ecken des Grundstückes verzichtet werden kann. Diese Ecken müssen im Bewuchs nicht kleingehalten werden, da dort keine Unterhaltungsarbeiten für das Becken erforderlich werden. Ausgenommen davon ist die nordwestliche Grundstücksecke, da hier ein Übergang zu einem angrenzenden Graben besteht.

Weiterhin soll mit der Stadtentwässerung besprochen werden, ob eine einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes durchgeführt werden kann, um den Boden auszuhagern. An einigen Stellen am Beckenrand sollten Weiden und Erlen gepflanzt werden, um die Struktur noch weiter zu verbessern.

Ergebnis:

Die gemachten Anregungen werden durch die Verwaltung an die Stadtentwässerung weitergegeben.

2. Feststellung der Anwesenheit und Festsetzung der Tagesordnung

Die Sitzung wird gegen 18.45 Uhr im Mehrzwecksaal fortgesetzt. Herr Schmidt-Hilger stellt die Anwesenheit fest. Wünsche zur Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor.

3. Genehmigung des Protokolls des „Grünen Runden Tisches“ vom 22.02.2017

Es gibt keine Änderungswünsche zum Protokoll.

4. Beschlusskontrollen

Anlage von blütenreichen Grünstreifen in der Siedlung

Der Termin von Herrn Miller und Herrn Reimers hat noch nicht stattgefunden.

Rodungsarbeiten der Deutschen Bahn unter der Hochspannungsleitung auf dem alten Bahndamm

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Böhm von der Deutschen Bahn wurde von dort mitgeteilt, dass die Arbeiten abgeschlossen und das Material entfernt worden seien. Herr Dürnberg erklärte sich bereit zu kontrollieren, ob wie besprochen verfahren wurde.

II. Öffentlicher Teil der Sitzung

5. Einwohner/innenfragestunde

Da keine Bürgerinnen und Bürger anwesend sind, entfällt dieser Teil.

6. Mitteilungen der Geschäftsstelle

Es gibt keine Mitteilungen.

7. Baumschutzsatzung der Stadt Elmshorn

Anhand der Synopse wird über die Änderungen der Baumschutzsatzung diskutiert. Weiterhin wird eine rechtliche Beurteilung des Begriffes „Vorgarten“, erarbeitet durch die Rechtsreferendarin, ausgeteilt.

§ 1 Schutzzweck:

„..., insbesondere des öffentlichen Raumes“ soll geändert werden in „insbesondere den öffentlichen Raum prägend“.

Daraus ergibt sich folgende Formulierung:

Zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum prägend und zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas wird in der Stadt Elmshorn der Baumbestand nach Maßgabe der Satzung geschützt.

(Im Zusammenhang gelesen ist dieser Satz immer noch nicht verständlich genug. Vorschlag des Protokollführers:

Zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere **der den öffentlichen Raum prägenden Grünstrukturen** und zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas wird in der Stadt Elmshorn der Baumbestand nach Maßgabe der Satzung geschützt.)

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand:

Der Begriff „öffentliche Straße“ soll durch den Begriff „öffentliche Verkehrsflächen“ ersetzt werden, um auch reine Rad- oder Fußwege zu erfassen.

Sehr intensiv wird über die Definition des Begriffes „Vorgarten“ diskutiert. Nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2016 wurde folgendes festgestellt:

„...nach der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Definition könne es bei einem Eckgrundstück so sein, dass ein Vorgarten an zwei Hausseiten anzutreffen sei, bei einem von allen Seiten von Verkehrsflächen umgebenen Grundstück würde sich die Vorgartenfläche rund um das Haus erstrecken“.

Dieses Urteil des OVG, dass hinsichtlich der Bestimmtheit des Begriffes von den Mitgliedern des Grünen Runden Tisches geteilt wird, würde dazu führen, dass die gekennzeichneten Bereiche dem Vorgarten zuzuordnen wären:



Während bei den rechtsstehenden Häusern der „klassische Wohngarten“ nicht unter die Vorgartenbestimmung fallen würde, wäre bei den links stehenden Häusern gerade dieser Bereich dem Vorgarten zuzuordnen.

Deshalb wurde durch die Verwaltung vorgeschlagen, in diesen Fällen den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung auf 2 m in den Wohngartenbereich festzusetzen. Eine solche Festlegung wird von den Mitgliedern des GRT als willkürlich und nicht nachvollziehbar bewertet, was die Rechtssicherheit der Baumschutzsatzung nicht fördern würde. Von daher soll dieser Vorschlag verworfen werden.

Lösungsmöglichkeiten:

1. Die Definition des Vorgartens analog des Urteils wird in die Baumschutzsatzung übernommen. Da dadurch in einigen Bereichen der eigentliche Wohngarten zum Vorgarten wird, wird eine Härtefall Regelung eingeführt. Die Verwaltung soll in diesen Fällen eine Einzelfallentscheidung treffen.
2. Die Vorgartendefinition des Urteils wird mit den daraus resultierenden Nachteilen für die betroffenen Eigentümer übernommen.
3. Die Vorgartendefinition der geltenden Baumschutzsatzung wird beibehalten mit der Konsequenz, dass betroffene Bäume in diesen Bereichen nicht geschützt sind und gefällt werden können.

Im Zusammenhang mit der Vorgartendefinition wird auch über die gefällten Linden am alten C&A Gebäude gesprochen. Demnach wären diese Linden über die Satzung geschützt und wurden trotzdem gefällt. Es wird erläutert, dass für das Gebäude ein Antrag auf Abriss und Neubau gestellt worden sei. Es handelt sich um ein baurechtlich zulässiges Vorhaben, womit eine Ausnahmeregelung nach der Baumschutzsatzung möglich ist, wenn es keine Alternative zur Realisierung des Bauvorhabens gibt. Das ist hier der Fall. Demnach musste die Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erteilt werden. Eine Nachpflanzung nach Abschluss der Arbeiten ist festgesetzt worden.

§ 3 Schutzbestimmungen

Auf Nachfrage wird erläutert, dass hier eine Klarstellung des Begriffes „Baumpflege“ erfolgen soll. In Anlehnung an die ZTV-Baumpflege wird definiert, was unter einer Baumpflege zu verstehen ist. Nach der ZTV sind die oftmals durchgeführten Kroneneinkürzungen nicht mehr als Pflege zu bezeichnen, da hierdurch sehr massiv in das Aussehen und die Gestalt des Baumes eingegriffen wird und bei nicht fachgerecht durchgeführter Maßnahme mit einem erhöhten Infektionsrisiko, Änderung der Stabilität des Baumes etc. zu rechnen ist. Bei der ZTV – Baumpflege handelt es sich um ein bundesweit anerkanntes Regelwerk für Arbeiten an Bäumen. Es wird klargestellt, dass die Kroneneinkürzung nicht per se verboten ist, sie wird lediglich unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Diese Festlegung wird kontrovers diskutiert. Es wird hier eine Verschärfung der Baumschutzsatzung gesehen. Ein Ergebnis kann auch nach ausführlicher Diskussion nicht erzielt werden.

§ 6 Abs. 4 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

Auf Nachfrage wird erläutert, dass die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt hat, dass sie bei Bäumen im Innenbereich nicht tätig wird. Deshalb kann der Passus entfallen, dass die untere Naturschutzbehörde angehört werden muss.

(Anmerkung des Protokollführers: die untere Naturschutzbehörde hatte auch mitgeteilt, dass sie bei Befreiungen nach § 6 Abs. 5 nicht mehr beteiligt werden möchte. Somit entfällt die Beteiligung in diesen Fällen ebenfalls und wird in der Satzung geändert).

§ 7 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

Es erfolgt die Nachfrage, weshalb der erforderliche Stammumfang von 20 auf 18 cm reduziert wird. Das hängt mit den Sortierungen in den Baumschulen und den Anwuchserfahrungen zusammen.

Die Sortierungen in den Baumschulen sind 18/20 und 20/25 cm Stammumfang. Somit müsste bei einem Mindestumfang von 20 cm immer auf die Sortierung 20/25 zurückgegriffen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Ausfallquote bei Pflanzungen dieser Bäume deutlich höher ist als bei Pflanzungen der Sortierung 18/20.

Um eine Nachpflanzung mit Bäumen dieser Größenordnung realisieren zu können, ist deshalb eine Reduzierung des Stammumfanges erforderlich.

Auf Nachfrage wird erläutert, warum der Begriff „heimischer“ Baum entfallen ist. Hier soll in der Baumschutzsatzung schon die Möglichkeit eröffnet werden, sog. Klimawandelbäume zu pflanzen (Vortrag von Herrn Dr. Wrede). Diese sind oft nicht einheimischen Ursprungs. Die Stadt wird weiterhin Vorgaben machen, welche Bäume zu pflanzen sind, da die Forschung zu den Klimawandelbäumen gerade erst begonnen hat und z.B. Fragestellungen zur Auswirkung auf die Insektenwelt noch gar nicht untersucht wurden. Dabei orientiert sich die Stadt oft an dem jeweiligen „Baum des Jahres“.

8. Verschiedenes

Poller zum Baumschutz

Einige Poller (z.B. Wrangelpromenade) sind abgängig, so dass die Schutzfunktion für die Bäume nicht mehr gewährleistet wird. Herr Miller wird die Poller gegen Kunststoffpoller austauschen, da diese langlebiger sind.

Extensive Nutzung Grünstreifen entlang von Straßen

Vor einigen Jahren wurde abgestimmt, dass Grünstreifen entlang der Straßen nur noch extensiv genutzt werden sollen. Nunmehr wird beobachtet, dass einige Anwohner in Eigeninitiative diese Grünstreifen sehr intensiv mähen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen informiert werden, dass diese Handlung nicht zulässig ist. Betroffen sind Bereiche am Kaltenhof und an der Wrangelpromenade.

Herr Miller schlägt aufgrund der Erfahrungen vor, dort Blumenzwiebeln mit verschiedenen Blühzeitpunkten zu setzen, da die Erfahrung zeigt, dass diese Flächen von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen werden.

Ergebnis:

Dem Vorschlag von Herrn Miller wird zugestimmt.

Sanierung Weiße Villa/Standesamt

Das Standesamt wird in das Konrad-Struve-Haus verlegt. Über dem Eingang befinden sich in einem Baum ca. 7 Nester der Saatkrähen. Mit dem Landesamt wurde abgestimmt, dass diese Nester nach dem Ende der Brut- und Setzzeit entfernt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal generell über die Belastung der Stadt Elmshorn mit Krähen und die Online-Petition gesprochen. Dass nunmehr der „politische Weg“ eingeschlagen wird, wird begrüßt, da der Stadt im Rahmen der Gesetze weitere Maßnahmen verwehrt sind. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Landesregierung positionieren wird.

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Entfällt

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Herr Schmidt-Hilger um 20.00 Uhr die Sitzung.



Schmidt-Hilger
Protokollführer